

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: BV-StRQ/033/25**

öffentlich

### Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 05.05.2025

#### Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

|            |                                                                                    |              |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 28.10.2025 | Ortschaftsrat Bad Suderode                                                         | Vorberatung  |
| 04.11.2025 | Ortschaftsrat Gernrode                                                             | Vorberatung  |
| 06.11.2025 | Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss<br>der Welterbestadt Quedlinburg           | Vorberatung  |
| 11.11.2025 | Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss<br>der Welterbestadt Quedlinburg | Vorberatung  |
| 13.11.2025 | Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss<br>der Welterbestadt Quedlinburg  | Vorberatung  |
| 20.11.2025 | Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg                           | Vorberatung  |
| 04.12.2025 | Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg                                             | Entscheidung |

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Welterbestadt Quedlinburg gemäß beigefügter Anlage.

|                               |                                                                       |                    |            |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|------------|
| Erarbeitet durch:             | Meirich, Roy                                                          | gez. Meirich       | 06.05.2025 |
| Erforderliche Mitzeichnungen: | 0.1 Wirtschaftsförderung, Welterbe-, City- und Beteiligungsmanagement | gez. H. Rode       | 07.05.2025 |
|                               | 0.2 Öffentlichkeitsarbeit, Neue Medien                                | gez. S. Bahß       | 09.05.25   |
|                               | 1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin    | gez. Frommert      | 14/05/25   |
|                               | 2.4.1 Kommunales                                                      | gez. Meirich       | 06.05.2025 |
|                               | 3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt                                     | gez. i. V. K. Held | 15.05.2025 |
| Verantwortlicher Fachbereich: | 4 Interner Service, Museen und Kultur                                 | gez. Goldbeck      | 27.07.2025 |
|                               | 2 Recht, Ordnung, Kommunales                                          | gez. M. Busch      | 06.05.25   |
| Oberbürgermeister             | Frank Ruch                                                            | gez. F. Ruch       | 30.07.25   |

## **Sachverhalt:**

Voraussetzung für die Erhebung von Verwaltungskosten (Kosten = Gebühren und Auslagen) ist, dass besondere Amtshandlungen in einer rechtswirksamen Satzung erfasst sein müssen. So dürfen Verwaltungsgebühren nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) nur für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungsangelegenheiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis – der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erhoben werden. Das sind gemäß § 5 I KVG LSA alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie die Aufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung, also ohne staatliches Weisungsrecht zugewiesen wurden und nur der Rechtsaufsicht (§ 143 II KVG LSA) unterliegen. Dem entsprechend wurde bei der Neufassung der Satzung der als Anlage zugehörige Kostentarif umfassend überarbeitet. Als Grundlage wurde die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung verwendet. Ferner wurde sich an der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA), an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) sowie an den Verwaltungskostensatzungen umliegender Gemeinden orientiert.

Anzumerken sei an dieser Stelle auch, dass die vorherige Verwaltungsgebührensatzung aus dem Jahre 2012 datiert und seitdem keinerlei Anpassung erfahren hat. Nicht zuletzt unter dem Aspekt der Haushaltskonsolidierung war daher eine tiefgreifende Prüfung und umfassende Überarbeitung notwendig, was die Verwaltung am Ende dazu brachte, die alte Verwaltungsgebührensatzung komplett auszutauschen gegen diese neue Verwaltungskostensatzung.

Hauptaugenmerk lag dabei auf dem neuen Kostentarif. Dieser wurde neu strukturiert und dem allgemein üblichen Aufbau angepasst. Neu eingeführt wurden Regelungen im Bereich Vermögens- und Bauverwaltung sowie im Bereich Archiv. Ferner wurden die bisherigen Gebührenrahmen bei zeitlicher Bewertung von Tätigkeiten durch die Verwaltung unter dem Punkt 13 - mit Orientierung an den jeweiligen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen der Mitarbeiter – neu gefasst. Auf diese Regelungen kann nun bei den unterschiedlichsten normierten Verwaltungstätigkeiten zurückgegriffen werden.

Schlussendlich wurde der Satzungstext redaktionell überarbeitet und um eine sog. Kleinbetragsklausel, einen Gleichstellungsparagrafen und eine Regelung über Billigkeitsmaßnahmen ergänzt.

Die Neufassung soll nach Beschlussfassung am 01.01.2026 in Kraft treten und die alte Verwaltungsgebührensatzung komplett ersetzen.

## **Anlagen:**

Entwurf Verwaltungskostensatzung